



Wasserabgabe-Reglement

**Korporation-Wasserversorgung
Rothenburg**

ARTIKELVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsform
- Art. 2 Aufgabe
- Art. 3 Rechtsverhältnis mit Abonnenten
- Art. 4 Haftpflicht der Abonnenten
- Art. 5 Anzeigepflicht

II. Einrichtungen der Wasserversorgung

- Art. 6 Umfang
- Art. 7 Bedienung
- Art. 8 Hydranten
- Art. 9 Hydrantenbenützung
- Art. 10 Hydrantenunterhalt

III. Wasserabgabe

- Art. 11 Haftpflicht
- Art. 12 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 13 Unterbrüche
- Art. 14 Schutzmassnahmen
- Art. 15 Schadenhaftung

IV. Leitungsnetz

a) Hauptleitungen

- Art. 16 Begriff/Eigentum Unterhalt
- Art. 17 Erstellung/Kosten/Umlegung
- Art. 18 Hauptleitungen in öffentlichem Grund
- Art. 19 Hauptleitungen in privatem Grund

b) Zuleitungen

- Art. 20 Begriff/Eigentum
- Art. 21 Anschlussstelle
- Art. 22 Erstellung/Kosten
- Art. 23 Schieber
- Art. 24 Umlegung
- Art. 25 Unterhalt/Kosten
- Art. 26 Haftung
- Art. 27 Zuleitung durch Terrain Dritter
- Art. 28 Schieber- und Hydrantentafeln

c) Wassermesser

- Art. 29 Wassermesser
- Art. 30 Eigentum/Kosten des Wassermessers
- Art. 31 Standort Dimension Zutrittsrecht
- Art. 32 Haftung des Abonnenten
- Art. 33 Messfehler
- Art. 34 Unterhalt/Störungen
- Art. 35 Ablesung

V. Inneninstallationen

- Art. 36 Begriff/Kosten
- Art. 37 Installationsberechtigung
- Art. 38 Technische Vorschriften
- Art. 39 Unterhalt
- Art. 40 Innenhydranten
- Art. 41 Prüfung vor Inbetriebsetzung Haftpflicht
- Art. 42 Kontrolle

VI. Wasserlieferungsvertrag (Abonnement)

- Art. 43 Abonnement
- Art. 44 Beginn des Abonnementes
- Art. 45 Wasserabgabe ausserhalb des Grundstückes
- Art. 46 Handänderungen
- Art. 47 Abgabe von Bauwasser
- Art. 48 Besondere Wasserabgaben
- Art. 49 Vorübergehende Wasserabgabe
- Art. 50 Kündigung des Wasserbezuges Abonnementsauflösung
- Art. 51 Widerrechtlicher Wasserbezug

VII. Anschlussgebühren, Wasserpreis, Beiträge

- Art. 52 Wirtschaftlichkeit
- Art. 53 Anschlussgebühren
- Art. 54 Wasserpreis
- Art. 55 Wasserverbrauch
- Art. 56 Beiträge
- Art. 57 Sicherstellung

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 58 Wirkung des Reglementes
- Art. 59 Reglements - Änderungen
- Art. 60 Streitigkeiten
- Art. 61 Inkrafttreten

Die Korporationsgemeinde Rothenburg erlässt, gestützt auf § 41 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962 und Art. 20, lit. b der Gemeindeordnung vom 8. November 1966 folgendes Reglement für die Wasserabgabe:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Die Korporationsgemeinde Rothenburg ist Eigentümerin der Wasserversorgung Rothenburg (WVR). | Rechtsform |
| 2 | Der Korporationsrat ist von Amtes wegen Verwaltungsorgan der Wasserversorgung. | |

Artikel 2

- | | | |
|---|---|---------|
| 1 | Die WVR liefert auf Grund vorliegenden Reglementes im Bereich und nach der Leistungsfähigkeit ihres Verteilnetzes den Abnehmern für den eigenen Bedarf Trinkwasser. | Aufgabe |
| 2 | Sie sorgt gleichzeitig für die ständige Bereithaltung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken. | |
| 3 | Die Abgabe als Trinkwasser geht allen anderen Verwendungszwecken, ausgenommen für Brandfälle, vor. | |

Artikel 3

Dieses Reglement, sowie die darauf sich stützenden Vorschriften, Tarife und Wasserlieferungsverträge bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen WVR und den Wasserabnehmern, hiernach "Abonnenten" genannt.	Rechtsverhältnis mit Abonnenten
---	---------------------------------

Artikel 4

- | | | |
|---|---|----------------------------|
| 1 | Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haften für alle Folgen der Verletzung dieses Reglementes. | Haftpflicht der Abonnenten |
| 2 | Ein allfälliges Regressrecht gegenüber Dritten berührt die WVR nicht. | |
| 3 | Abonnenten mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen wegen zu hohen oder zu niedrigen Druckes, Wassermangels oder ungeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren. | |

Artikel 5

Wenn ein Abonnent feststellt, dass der WVR dienende Anlagen nicht funktionieren oder beschädigt sind, ist er verpflichtet, der WVR unverzüglich Meldung zu machen.	Anzeigepflicht
--	----------------

II. EINRICHTUNGEN DER WASSERVERSORGUNG

	Artikel 6
Umfang	Die WVR umfasst sämtliche im Eigentum der Korporations-gemeinde stehenden Wasserfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, Hydranten, Schieber sowie alle übrigen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Dienstbarkeiten.
	Artikel 7
Bedienung	Die im Eigentum der WVR stehenden Einrichtungen, wie Haupt-, Zuleitungsschieber und Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Organen des Werkes oder dessen Beauftragten bedient werden.
	Artikel 8
Hydranten	<ol style="list-style-type: none">1 Die WVR plaziert und stellt im Einvernehmen mit der kantonalen Gebäudeversicherung Luzern (GVL) die einzelnen Hydranten.2 Der Einwohnergemeinde Rothenburg wird bei der Einreichung der Pläne für die endgültige Standortbestimmung der Hydranten das Mitspracherecht eingeräumt.3 Die Grundeigentümer haben das Stellen von Hydranten unentgeltlich, gegen blossen Ersatz des unmittelbaren Schadens zu dulden, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.4 Die Grundeigentümer sind dafür verantwortlich, dass der freie Zugang zu den Hydranten jederzeit gewährleistet ist.
	Artikel 9
Hydranten-benützung	<ol style="list-style-type: none">1 Jede Wasserentnahme aus den Hydranten ist, ausser zu Feuerlöschzwecken und bei Feuerwehrrübungen, verboten.2 In besonderen Fällen kann die WVR auf entsprechende Anfrage hin Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen, wobei die Weisungen der WVR genau zu befolgen sind.3 Für eine Benützung von Hydranten gemäss Abs. 2 wird eine Gebühr und der Wasserpreis nach speziellem Wassertarif erhoben. Allfällige weitere Kosten hat der Wasserbezüger zu bezahlen.
	Artikel 10
Hydranten-unterhalt	<ol style="list-style-type: none">1 Hydranten sind vor Beschädigung zu bewahren, müssen jederzeit gut zugänglich sein und dürfen nicht mit Material oder Bepflanzungen zugedeckt bzw. verdeckt werden.2 Durch die WVR werden zu Lasten der Einwohnergemeinde Rothenburg periodisch Revisionen sämtlicher an ihrem Netz angeschlossenen Hydranten vorgenommen.

III. WASSERABGABE

	Artikel 11	
1	Die WVR liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Trinkwasser, übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers, keine Verpflichtung.	Haftpflicht
2	Für die Lieferung von Wasser zu Kühlzwecken, für Klimaanlagen, zum Rasensprengen, für öffentliche und private Schwimmbäder, öffentliche und private Brunnen usw., kann die WVR spezielle Beschränkungen und Tarife erlassen.	
	Artikel 12	
1	Bei Ausbruch von Grossbränden auf Gemeindegebiet ist der private Wasserverbrauch möglichst einzuschränken.	Einschränkung der Wasserabgabe
2	Ist der Wasserverbrauch grösser als der Zufluss, so ist die WVR berechtigt, die abzugebende Wassermenge durch geeignete Massnahmen herabzusetzen und Verbrauchseinschränkungen zu erlassen.	
3	Zu widerhandlungen gegen Art. 12, Ziffer 1 und 2 können von der WVR mit sofortiger Einstellung der Wasserabgabe gehandelt werden.	
	Artikel 13	
1	Die WVR ist berechtigt, im Falle höherer Gewalt, bei Bestriebsstörungen, Wassermangel, Erstellung von Neuan-schlüssen, Reparaturen und dergleichen die Wasserabgabe einzuschränken oder zu unterbrechen.	Unterbrüche
2	Die WVR trifft alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen in der Abgabe und der Beschaffenheit des Wassers.	
3	Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche in der Wasserabgabe werden den betreffenden Abonnenten nach Möglichkeit direkt oder durch schriftliche Mitteilung angezeigt.	
	Artikel 14	
	Die Abonnenten haben bei Lieferungsunterbrüchen von sich aus alle Vorkehren zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.	Schutzmassnahmen
	Artikel 15	
1	Die WVR haftet nicht für Folgen aus Ereignissen der vorstehenden Art. 11 bis 14 und gewährt deswegen keine Ermässigung des Wasserpreises.	Schadenhaftung
2	Die WVR ist für die Behebung der Schäden besorgt, übernimmt aber keine Kosten oder Haftung: 2.1 bei Schäden und deren Folgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind;	

- 2.2 bei Schäden und deren Folgen, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind;
- 2.3 bei vorübergehenden Unterbrechungen infolge höherer Gewalt, wie Wasserknappheit, Rohrbrüchen und dergleichen, oder wenn Meldung wegen Unterbruch der Wasserzufuhr erfolgt ist.

IV. LEITUNGSNETZ

a) Hauptleitungen

Artikel 16

- Begriff 1 Hauptleitungen sind alle Leitungen, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten und der Aussenhydranten dienen. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden.
- Eigentum 2 Sie sind Eigentum der WVR, ungeachtet der Leistungen Dritter. Der Unterhalt erfolgt zulasten der WVR.
- Unterhalt

Artikel 17

- Erstellung 1 Die Bestimmung des Durchmessers und der Lage der Leitungen, der Zahl und der Standorte der Schieber usw. ist Sache der WVR. Sie kann bei Quartieren, die baulich noch nicht erschlossen sind, Leitungsdimensionen verwenden, die dem Wasserbedarf bei vollendeter Ueberbauung entsprechen.
- 2 Die WVR tritt als Bauherr für die Hauptleitungen auf.
- 3 Hauptleitungen werden vom Korporationsrat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt und im Wasserplan eingezeichnet. Die Aussenhydranten, inkl. Schieber werden von der WVR nach Massgabe der Bedürfnisse und den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung Luzern erstellt.
- Kosten 4 Wenn eine Hauptleitung gleichzeitig der Erschliessung einer Ueberbauung dient, erhebt die WVR einen Baukostenbeitrag vom Grundeigentümer. Der Kostenteiler zwischen der WVR und dem Grundeigentümer richtet sich nach dem Nutzen der Hauptleitung für die Erschliessung des Grundstückes und der Finanzlage der WVR.
- 5 Bei Einzelbauten in grösserer Entfernung übernimmt die WVR nur jenen Teil der Baukosten, der das Zehnfache eines zu erwartenden jährlichen Wasserpreises beträgt.
- Umlegung 6 Wenn eine bestehende Hauptleitung umgelegt werden muss, hat der Veranlasser die Kosten zu tragen.

Artikel 18

- Hauptleitungen 1 Hauptleitungen werden in der Regel in den öffentlichen Grund verlegt.
- in öffentlichem Grund 2 Die WVR ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des von der Einwohnergemeinde Rothenburg für den Bau von öffentlichen Strassen ausgeschiedenen Landes, Hauptleitungen gegen blossen Ersatz des verursachten, unmittelbaren Schadens in die zukünftige Strassenfläche einzulegen.

Artikel 19

- 1 Die WVR ist berechtigt, wenn notwendig, gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten, unmittelbaren Schadens Hauptleitungen auch in privatem Grund zu verlegen. Hauptleitungen in privatem Grund
- 2 Abonnetten der WVR haben das Durchleitungsrecht unentgeltlich einzuräumen.
- 3 Die WVR hat das Recht, solche Leitungen im Einverständnis mit dem Grundeigentümer auf ihre Kosten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 4 Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen im Bereich von Hauptleitungen sind schon bei der Projektierung mit der WVR zu besprechen.

b) Zuleitungen

Artikel 20

- 1 Als Zuleitungen gelten die Leitungsstrecken von der Hauptleitung bis und mit dem Wassermesser. Begriff
- 2 Die Zuleitungen von der Hauptleitung bis und mit dem Absperrschieber gehen nach erfolgter Druckprobe ohne Entschädigung in das Eigentum der WVR über. Eigentum
- 3 Die Zuleitungen vom Schieber, oder wenn dieser fehlt, von der Hauptleitung bis zum Wassermesser bleiben im Eigentum des Abonnetten.

Artikel 21

Die WVR bezeichnet die Stelle, die Art, das Rohrmaterial und den Durchmesser des Anschlusses unter möglicher Rücksichtnahme auf die Wünsche des Abonnetten. Anschlussstelle

Artikel 22

- 1 Die Zuleitungen werden unter Aufsicht der WVR durch konzessionierte Installateure zulasten des Abonnetten verlegt. Die WVR verrechnet die Kosten dem Abonnetten. Erstellung
Kosten
- Die WVR ist berechtigt zu den Verlegekosten der Zuleitungen einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag zu erheben.
- 2 Die Erdarbeiten sind nach Angabe der WVR durch den Abonnetten auszuführen.

Artikel 23

- 1 Jede Zuleitung gemäss Art. 20 erhält unmittelbar nach der Anschlussstelle einen Schieber. Schieber
- 2 Der Schieber muss jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Er darf, ausgenommen in Notfällen, nur von hiezu Berechtigten bedient werden.

Artikel 24

Wenn eine bestehende Zuleitung umgelegt werden muss, hat der Veranlasser die Kosten zu tragen. Umlegung

Artikel 25

Unterhalt
Kosten

- 1 Die Unterhaltskosten von der Anschlussstelle bis und mit dem Schieber gehen zu Lasten der WVR.
Für das Teilstück vom Schieber, oder wenn dieser fehlt, von der Hauptleitung bis zum Wassermesser sind die Unterhaltskosten vom Abonnenten zu tragen.
- 2 Die Zuleitungen sind ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Abonnent sofort der WVR zu melden und sofort zu beheben. Die WVR ist berechtigt die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen. Die notwendigen Unterhaltsarbeiten an den Zuleitungen sind durch die WVR ausführen zu lassen.
Die WVR ist berechtigt zu den Reparatur- und Unterhaltskosten der Zuleitungen einen angemessenen Verwaltungskostenzuschlag zu erheben.
- 3 Hat der Abonnent das Leitungsteilstück nach Art. 20, Abs. 2, nachträglich überpflanzt, durch Hartbeläge oder Beton überdeckt, so fallen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhaltes zu seinen Lasten.
- 4 Für Kulturschaden oder sonstige mittelbare Nachteile aus dieser Unterhaltungspflicht der WVR werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Artikel 26

Haftung

Für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Unterhaltsvorschriften nach Art. 25 entstehen, haftet der Abonnent.

Artikel 27

Zuleitung
durch Terrain
Dritter

- 1 Wenn eine Zuleitung durch das Terrain Dritter führt, hat der Abonnent selbst für den Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte zu sorgen und sich gegenüber der WVR vor Abschluss des Abonnentes darüber auszuweisen.
- 2 Allfällige Dienstbarkeitsverträge sind auf Kosten des Abonnenten im Grundbuch einzutragen.
- 3 Grundeigentümer, denen die WVR Wasser abgibt, sind verpflichtet, solche Durchleitungsrechte unentgeltlich gegen blossen Ersatz des unmittelbaren Schadens einzuräumen.

Artikel 28

Schieber- und
Hydranten-
tafeln

- 1 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der WVR das Recht einzuräumen, unentgeltlich auf seinem Grundstück oder an den darauf befindlichen Gebäuden, Tafeln mit Angaben betreffend die Wasserversorgung (Schieber, Hydranten und dergleichen) anzubringen. Dabei sind die Wünsche der betroffenen Grundeigentümer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten und der Unterhalt solcher Angaben gehen zu Lasten der WVR.

c) Wassermeser

Artikel 29

- 1 Jede Zuleitung gemäss Art. 20 erhält einen Wassermesser. Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Abstellhahn einzubauen. Wassermesser
- 2 Die WVR kann zusätzliche Wassermesser installieren, wenn sie es als notwendig erachtet.

Artikel 30

- 1 Die WVR liefert die erforderlichen Wassermesser unentgeltlich; dieser bleibt in ihrem Eigentum. Eigentum
- 2 Die erste Montage geht zu Lasten des Abonnenten, während der Unterhalt, mit Ausnahme von Art. 32 und 33, von der WVR übernommen wird. Kosten des Wassermessers
- 3 Der Abonnent bezahlt für den Wassermesser eine jährliche Mietgebühr, die im Wassertarif festgelegt ist.
- 4 Wünscht der Abonnent den Einbau zusätzlicher Wassermesser, so gehen die Kosten für Anschaffung, Einrichtung und Unterhalt voll zu seinen Lasten. Solche Wassermesser müssen von den Organen der WVR nicht abgelesen werden.

Artikel 31

- 1 Der Abonnent stellt den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung. Standort
Dimension
- 2 Ueber den Standort, die Dimension und Art des Wassermessers entscheidet die WVR, wobei den Wünschen des Abonnenten nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Zutrittsrecht
- 3 Der Abonnent hat dafür zu sorgen, dass der Standort hiezu geeignet, frostsicher und für die Ablesung und Unterhaltsarbeiten stets zugänglich ist.
- 4 Wenn der Abonnent über keinen geeigneten Platz für Wassermesser und Abstellhahnen verfügt, hat er einen solchen entsprechend den Weisungen der WVR anlegen zu lassen.

Artikel 32

Der Abonnent haftet für Beschädigungen, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind, wie Beschädigungen von aussen, Frost oder Schäden, die wegen einer mangelhaften Installation nach dem Wassermesser entstehen. Haftung des Abonnenten

Artikel 33

- Messfehler
- 1 Die Abonnenten haben das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben.
 - 2 Der Messer gilt fehlerhaft, wenn er erst bei mehr als drei Prozent Belastung anläuft oder bei fünf bis fünfzig Prozent Belastung Fehler von mehr als plus/minus fünf Prozent aufweist.
 - 3 Wird die zulässige Fehlergrenze überschritten, trägt die WVR die Kosten der Prüfung und der notwendigen Montagearbeiten, andernfalls der Abonnent.
 - 4 Wenn die Prüfung ergibt, dass die Aufgaben des Wassermessers unrichtig waren, wird der Wasserpreis nach Art. 54 und 55 ermittelt.

Artikel 34

- Unterhalt
- 1 Nur die Organe der WVR oder deren Beauftragte sind berechtigt, an den Wassermessern Arbeiten auszuführen.
- Störungen
- 2 Beobachtet der Abonnent Störungen am Wassermesser, hat er dies der WVR sofort zu melden.

Artikel 35

- Ablesung
- 1 Die Wassermesser werden in der Regel alle sechs Monate durch die Organe der WVR abgelesen. Es ist der WVR freigestellt, zusätzliche Ablesungen durchzuführen.
 - 2 Die WVR kann Einsicht in die Ableserresultate geben.

V. INNENINSTALLATIONEN

Artikel 36

- Begriff
- 1 Alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wassermesser, sowie allfällige Innenhydrantenanlagen werden als Inneninstallation bezeichnet und bleiben Eigentum des Abonnenten.
- Kosten
- 2 Erstellung und Unterhalt der Inneninstallationen gehen auf Kosten des Abonnenten.

Artikel 37

- Installationsberechtigung
- Erstellung, Aenderung oder Unterhalt der Inneninstallationen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten vorgenommen werden.

Artikel 38

- Technische Vorschriften
- 1 Für die Erstellung der Inneninstallationen sind die Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches massgebend.
 - 2 Die WVR kann, wenn notwendig, weitere Vorschriften erlassen.

Artikel 39

- 1 Der Abonnent hat sämtliche Inneninstallationen in gutem Zustand zu erhalten. Unterhalt
- 2 Das Laufenlassen von Wasser gegen Einfrieren ist bei definitiven, wie auch bei provisorischen Anschlüssen, z. B. Bauwasser, untersagt.
- 3 Die dem Frost während kurzer Zeit des Nichtgebrauches ausgesetzten Leitungen sind entsprechend zu isolieren, oder bei längerer Dauer zu entleeren.

Artikel 40

- 1 Der Wasserverbrauch für Löscharbeiten und Feuerwehriübungen wird nicht berechnet. Innenhydranten
- 2 Der Abstellhahn in der Umleitung beim Wassermesser wird von der WVR plombiert. Diese Plombe darf nur für Löscharbeiten und Feuerwehriübungen entfernt werden.
- 3 Die Entfernung der Plombe ist der WVR sofort zu melden. Ohne Meldung an die WVR haben beseitigte Plomben den Wasserpreis nach Tarif zur Folge.

Artikel 41

- 1 Die Inneninstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn Sie von der WVR abgenommen sind. Prüfung vor Inbetriebsetzung
- 2 Die Abnahme der Inneninstallationen hat keine Einschränkung der Haftpflicht des Installateurs oder des Abonnenten zur Folge. Haftpflicht

Artikel 42

- 1 Die WVR kann jederzeit Inneninstallationen kontrollieren lassen. Kontrolle
- 2 Mit diesem Kontrollrecht übernimmt die WVR nicht die Verpflichtung dieses auszuüben, noch entsteht deswegen eine Haftung der WVR für Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind.

VI. WASSERLIEFERUNGSVERTRAG (ABONNEMENT)

Artikel 43

- 1 Für jeden Neuanschluss ist der WVR ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Gesuche müssen auf den Namen des Eigentümers des Grundstückes bzw. des Bauherrn lauten. Abonnement
- 2 Der Wasserlieferungsvertrag wird mit dem Eigentümer des Grundstückes abgeschlossen.
- 3 Mit der Unterzeichnung des Abonnementes anerkennt der Abonnent dieses Reglement, sowie die darauf sich stützende Gebührenordnung und den Wassertarif als verbindlich.

- 4 Bei Wassermessern für zentrale Anlagen wird der Vertrag mit den Eigentümern der Gebäulichkeiten, in welchen diese Wassermesser installiert sind, abgeschlossen.
- 5 Mit Mietern und Pächtern werden keine Verträge abgeschlossen.
- 6 Die WVR lehnt die Rechnungstellung an Mieter oder Pächter ab. Sie ist aber berechtigt, diesen über den Wasserbezug Auskunft zu geben.

Artikel 44

Beginn des Abonnementes

Das Abonnement beginnt:

- 1.1 bei Neubauten: mit der Wasserabgabe
- 1.2 bei Handänderungen: mit Uebergang von Nutzen und Schaden
- 1.3 bei Erweiterungen und Abänderungen: wie bei Neubauten.

Artikel 45

Wasserabgabe ausserhalb des Grundstückes

Der Abonnement darf nur mit schriftlicher Zustimmung der WVR Wasser an Dritte abgeben.

Artikel 46

Handänderungen

- 1 Handänderungen von Grundstücken hat der bisherige Eigentümer der WVR unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, unter Angabe des genauen Zeitpunktes von Nutzen- und Schadenanfang und seiner neuen Adresse.
- 2 Der neue Eigentümer tritt mit Beginn von Nutzen und Schaden in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der WVR ein. (Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen der WVR).
- 3 Es ist Aufgabe des neuen Eigentümers sich über die Bedingungen des Abonnementes zu erkundigen.
- 4 Will der neue Eigentümer dem Verkäufer den aufgelaufenen Wasserpreis anrechnen, so hat einer dieser Partner das Ablesen des Wassermessers auf den Tag des Nutzen- und Schadenanfanges durch die Wasserversorgung zu veranlassen.
- 5 Wird dies unterlassen, erfolgt die Rechnungstellung an den am 31. Mai respektive 30. November eingetragenen Abonnenten.

Artikel 47

Abgabe von Bauwasser

- 1 Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung der Bauherrschaft und ist provisorisch.
- 2 Die Anmeldung zum Bezug von Bauwasser hat durch den Bauherrn oder den Bezüger vor einer Wasserentnahme bei der WVR zu erfolgen.
- 3 Die Anschlussstelle für Bauwasserbezug und Installation des Wassermessers wird von der WVR bestimmt; Wünschen des Bauherrn oder des Bezügers wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.
- 4 Für das abgegebene Bauwasser wird gesondert Rechnung gestellt.

Artikel 48

- 1 Anlagen mit grossem Wasserverbrauch oder mit grossem Spitzenbedarf, wie Klimaanlage, Injektoren, Bassins, Brunnen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung.
- 2 Die WVR behält sich vor, für solche Anlagen besondere Vorschriften mit anderen Ansätzen für den Wasserpreis aufzustellen.

Besondere Wasserabgaben

Artikel 49

- 1 Für die vorübergehende Abgabe von Wasser kann eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden.
- 2 Die schriftliche Bestellung hat durch den Gesuchsteller zu erfolgen, der gegenüber der WVR haftet.

Vorübergehende Wasserabgabe

Artikel 50

- 1 Will ein Abonnent kein Wasser mehr beziehen, so hat er der WVR schriftlich zu kündigen.
- 2 Das Abonnement kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur auf den 31. Mai oder 30. November aufgelöst werden.
- 3 Wird der Vertrag gekündigt, so wird die Zuleitung von der Hauptleitung getrennt. Die entstehenden Kosten hat der Abonnement zu tragen.
- 4 Wenn der Abonnent während mehr als sechs Monaten kein Wasser mehr bezieht, kann die WVR den Vertrag kündigen.

Kündigung des Wasserbezuges

Abonnementauflösung

Artikel 51

Für falschen, zu spät oder überhaupt nicht gemeldeten Wasserbezug wird der Fehlbare mit dem der WVR entgangenen Wasserpreis belastet.

Widerrechtlicher Wasserbezug

VII. ANSCHLUSSGEBÜHREN, WASSERPREIS, BEITRÄGE

Artikel 52

Die WVR ist nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung zu betreiben und wird finanziert durch:

Wirtschaftlichkeit

- Anschlussgebühren
- Wasserpreis
- Beiträge

Artikel 53

- 1 Jeder Abonnent ist anschlussgebührenpflichtig
- 2 Die Höhe der Anschlussgebühren wird in einer speziellen "Gebührenordnung" von der Korporationsgemeinde festgelegt und ist Bestandteil dieses Reglementes.
- 3 Die Korporationsgemeinde hat jederzeit das Recht die Anschlussgebühren abzuändern und der Finanzlage der WVR anzupassen. Solche Änderungen sind den Abonnenten bekanntzugeben.

Anschlussgebühren

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	Artikel 54		
Wasserpreis	<ol style="list-style-type: none">1 Jeder Wassermesser und jeder provisorische Anschluss (z.B. Bauwasser) bilden die Grundlage für eine Rechnungstellung.2 Die Höhe des Wasserpreises wird in einem speziellen "Wassertarif" von der Korporationsgemeinde festgelegt und ist Bestandteil dieses Reglementes.3 Die Korporationsgemeinde hat jederzeit das Recht den Wassertarif abzuändern und der Finanzlage der WVR anzupassen. Solche Änderungen sind den Abonnenten bekanntzugeben.		
	Artikel 55		
Wasserverbrauch	<ol style="list-style-type: none">1 Der Wasserverbrauch wird durch den Wassermesser festgestellt.2 Zeigt ein Wassermesser nach Art. 33 falsch oder gar nicht mehr an, so wird der Verbrauch auf Grund des Durchschnittes der letzten zwei Jahre bestimmt. Bei kürzerer Dauer des Abonnements setzt die WVR den Verbrauch unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse fest.3 Bei Plusanzeige wird die Differenz dem Abonnenten zurückvergütet. Ebenso steht der WVR für den gleichen Zeitraum bei einer Minusanzeige das Nachforderungsrecht zu.4 Der Wasserpreis wird aufgrund des halbjährlichen Wasserverbrauches berechnet.		
	Artikel 56		
Beiträge	An die Ausbaukosten von Hauptleitungen können Beiträge erhoben werden. Öffentliche Beiträge und Subventionsbeiträge der Gebäudeversicherung richten sich nach besonderen Vereinbarungen. Baukostenbeiträge von Grundeigentümer siehe Art. 17 Absatz 4		
	Artikel 57		
Sicherstellung	<ol style="list-style-type: none">1 Die WVR ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen für ihre Leistungen vom Abonnenten Sicherstellung (Vorauszahlung) zu verlangen.2 Diese Sicherstellung wird nicht verzinst.3 Für den ausstehenden Wasserpreis besteht auf der betreffenden Liegenschaft ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB und § 103, Ziff. 8 EG ZGB.		
	Artikel 58		
	<ol style="list-style-type: none">1 Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil jedes Wasserlieferungsvertrages. Mit dessen Abschluss anerkennt der Abonnent diese Bedingungen.2 Mit der tatsächlichen Wasserentnahme untersteht jeder Wasserbezüger den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes.		Wirkung des Reglementes
	Artikel 59		
	Der Korporationsgemeinde steht jederzeit das Recht zu, das vorliegende Reglement zu ändern. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.		Reglements-Änderungen
	Artikel 60		
	<ol style="list-style-type: none">1 Streitigkeiten zwischen WVR und Abonnenten, die aus der Handhabung dieses Reglementes entstehen, beurteilt der Korporationsrat.2 Gegen die Entscheide des Korporationsrates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes.		Streitigkeiten
	Artikel 61		
	Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere das Reglement vom 8. November 1966 und tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.		Inkrafttreten
	Genehmigt durch die Korporationsgemeinde am 2. Juli 1986		
	Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 11. Juli 1986		

SACHREGISTER

A

Ablesung Wassermesser	Art. 35
Abonnement	Art. 43
- Auflösung, Kündigung	Art. 50
- Beginn	Art. 44
Abonnenten	
- Haftpflicht des Abonnenten	Art. 4
- Haftpflicht Wassermesser	Art. 32
- Rechtsverhältnis	Art. 3
- Verwaltung	Art. 1
Abrechnung	Art. 55
Absperrschieber in Zuleitungen	Art. 23
Allgemeines	
- Anzeigepflicht	Art. 5
- Aufgabe der Wasserversorgung	Art. 2
- Rechtsform	Art. 1
Anschlussgebühren	Art. 53 + Gebührenordnung
Anschlussgesuch	Art. 43
Anschlussstelle	Art. 21
Anschlüsse provisorisch	Art. 53 + Gebührenordnung

B

Bauwasserabgabe	Art. 47
Beanstandung der Rechnungen	Art. 60
Bedienung der Wasserversorgungsanlagen	Art. 7
Beginn des Abonnementes	Art. 44
Begriff der Inneninstallation	Art. 36
- der Hauptleitungen	Art. 16
- der Zuleitungen	Art. 20
Benützung der Hydranten	Art. 9 + Wassertarif
Besondere Wasserabgabe	Art. 48
Beschädigung des Wassermessers	Art. 32
Betriebsstörungen, Unterbrüche	Art. 13
Brandfall	Art. 12
Brunnen, grosser Wasserverbrauch	Art. 48

D

Dienstbarkeitsvertrag	Art. 19
Dritte, Terrain bei Zuleitungen	Art. 27
Druckprobe	Art. 20
Durchleitungsrecht	Art. 19,27

E

Eigentum der	
- Hauptleitungen	Art. 16
- Inneninstallationen	Art. 36
- Wassermesser	Art. 30
- Zuleitungen	Art. 20
Einrichtungen der Wasserversorgung	II
- Bedienung	Art. 7
- Hydranten	Art. 9, 10
- Umfang	Art. 6
Einschränkung der Wasserabgabe	Art. 12
Erdarbeiten	Art. 19
Erstellungskosten	
- Hauptleitungen	Art. 17,18,19
- Inneninstallationen	Art. 36
- Wassermesser	Art. 30
- Zuleitungen	Art. 22

F

Fehler, Wassermessfehler	Art. 33
Feuerlöschzwecke	Art. 2

G

Gebühren, Tarife	
- Anschlussgebühren	Art. 53 + Gebührenordnung
- Bauwasser	Art. 47 + Wassertarif
- Jahresmiete für Wassermesser	Art. 30 + Wassertarif
- Wasserpreis	Art. 54 + Wassertarif
Gesetzliches Pfandrecht	Art. 57
Grund, öffentlicher, Hauptleitungen	Art. 18
Grund, privater, Hauptleitungen	Art. 19
Grundstück, Wasserabgabe an Dritte	Art. 45

H

Haftpflicht der Abonnenten	Art. 4
- bei Inneninstallationen	Art. 41
- der Wasserversorgung	Art. 11,15
Haftung des Abonnenten für Wassermesser	Art. 32
- für Zuleitungen	Art. 26
Handänderungen	Art. 46
Härte des Wassers	Art. 11
Hauptleitungen	
- Begriff und Unterhalt	Art. 16
- Erstellung und Kosten	Art. 17
- in öffentlichem Grund	Art. 18
- in privatem Grund	Art. 19
Hauptschieber, Bedienung	Art. 7
Hydranten	
- Benützung	Art. 9
- Erstellung	Art. 8
- Unterhalt	Art. 10
- Tafeln	Art. 28

I	
Inneninstallationen	
- Begriff	Art. 36
- Haftpflicht	Art. 41
- Inbetriebsetzung	Art. 41
- Installationsberechtigung	Art. 37
- Kontrolle	Art. 42
- Kosten	Art. 36
- Prüfung	Art. 41
- Technische Vorschriften	Art. 38
- Unterhalt	Art. 39
Inkrafttreten des Reglementes	Art. 61
Innenhydranten	
- Entfernen der Plombe	Art. 40
- Plombieren der Umleitung	Art. 40
- Wasserverbrauch	Art. 40
K	
Klimaanlagen	Art. 48
Kontrolle der Inneninstallationen	Art. 42
Konzession für Installateure	Art. 37
Kosten für Hauptleitungen	Art. 17
- Inneninstallationen	Art. 36
- Wassermesser	Art. 30
- Zuleitungen	Art. 22
- bei Verlegen von Leitungen	Art. 24
Kulturschäden	Art. 25
Kündigung des Wasserbezuges	Art. 50
L	
Laufenlassen von Wasser	Art. 39
Leitungsnetz	
- Hauptleitungen	Art. 16 - 19
- Wassermesser	Art. 29 - 35
- Zuleitungen	Art. 20 - 27
Lieferungsunterbrüche	Art. 13
Lieferung von Wasser	Art. 11
M	
Mehrkosten, Missachtung Unterhaltspflicht	Art. 26
Messfehler der Wassermesser	Art. 33
Mietgebühr	Art. 30 + Wassertarif
N	
Nachforderungsrecht, Wasserverbrauch	Art. 55
O	
Oeffentlicher Grund, Hauptleitungen	Art. 18

P	
Plomben	Art. 40
Privater Grund, Hauptleitungen	Art. 19
Provisorische Anschlüsse	
Prüfung Inneninstallationen	Art. 41
- Wassermesser	Art. 33
R	
Rasensprengen	Art. 11
Rechtsform	Art. 1
Rechnungstellung	Art. 54
Rechtsverhältnis mit Abonnenten	Art. 3
Regressrecht	Art. 4
Rekursrecht	Art. 60
Revision von Hydranten	Art. 10
Reparatur an Hydranten	Art. 10
- Inneninstallationen	Art. 39
- Wassermesser	Art. 32
Rohrmaterial	Art. 21
S	
Sicherstellung ausstehender Wasserpreis	Art. 57
Sch	
Schadenhaftung des Abonnenten	Art. 25,32
- der Wasserversorgung	Art. 15
Schieber	
- Bedienung	Art. 23
- Standorte	Art. 28,17
- Unterhalt	Art. 25
Schieber- und Hydrantentafeln	Art. 28
Schlussbestimmungen	Art. 58 - 61
Schutzmassnahmen	Art. 14
St	
Standort	
- Schieber	Art. 17,28
- Wassermesser	Art. 31
Störungen bei empfindlichen Anlagen	Art. 4
- in der Wasserabgabe	Art. 13
Streitigkeiten	Art. 60
T	
Tafeln (Schieber und Hydranten)	Art. 28
Tarif	
- Anschlussgebühren	Art. 53 + Gebührenordnung
- Bauwasser	Art. 47 + Wassertarif
- Beanstandungen	Art. 60
- für provisorische Anschlüsse	
- Grundgebühr	
- Wasserverbrauch	Art. 55
- Wasserpreis	Art. 54 + Wassertarif
Technische Vorschriften	Art. 38
Temperatur des Wassers	Art. 11
Terrain Dritter bei Zuleitungen	Art. 27
Terrainveränderungen	Art. 19

Gebührenordnung

Gebührenordnung
Wassertarif

U

Umfang der Einrichtungen der Wasserversorgung	Art. 6
Unterhalt	
- der Hydranten	Art. 10
- der Hauptleitungen	Art. 16
- der Inneninstallationen	Art. 39
- der Wassermesser	Art. 34
- der Zuleitungen	Art. 25,26
Unterbrüche in der Wasserabgabe	Art. 13

V

Verwaltung der Wasserversorgung	Art. 1
Vorauszahlung	Art. 17,57
Vorschriften technische bei Installationen	Art. 38
Vorübergehende Wasserabgabe	Art. 49

W

Wasserabgabe	
- ausserhalb Grundstück	Art. 45
- Einschränkungen	Art. 12
- Haftpflicht	Art. 11
- Schadenhaftung	Art. 15
- Schutzmassnahmen	Art. 14
- Unterbrüche	Art. 13
Wasserbezug	
- ab Aussenhydranten	Art. 9 + Wassertarif
- ab Innenhydranten	Art. 40
- besondere	Art. 48
- Kündigung	Art. 50
- vorübergehende	Art. 49
- widerrechtlicher	Art. 51
Wasserlieferungsvertrag (Abonnement)	Art. 43 - 51
- Abgabe Bauwasser	Art. 47 + Wassertarif
- Beginn	Art. 44
- Handänderungen	Art. 46
- Kündigung	Art. 50
Wassermesser	
- Ablesung	Art. 35
- Dimension	Art. 31
- Haftung der Abonnenten	Art. 32
- Kosten	Art. 30
- Messfehler	Art. 33
- Montage	Art. 30
- Standort	Art. 31
- Störungen	Art. 34
- Unterhalt	Art. 34
- Zutrittsrecht	Art. 31
Wasserverbrauch	Art. 55
Wasserpreis	Art. 52 + Wassertarif
Widerrechtlicher Wasserbezug	Art. 51
Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung	Art. 52

Z

Zentrale Anlage, Vertrag	Art. 43
Zuleitungen	
- Absperrschieber	Art. 23,7
- Anschlussstelle	Art. 21
- Begriff	Art. 20
- durch Terrain Dritter	Art. 27
- Eigentumsverhältnisse	Art. 20
- Erstellung	Art. 22
- Kosten	Art. 22
- Unterhalt	Art. 25,26
Zutrittsrecht Wassermesser	Art. 31